

## Übung im Strafrecht für Anfänger

### Ferienhausarbeit

Ricardo (R) ist Eigentümer und Halter der Tibet Dogge Buddy (B). Da der Hund sein Ein und Alles ist, sucht er umgehend eine von der Tierärztin Tamara (T) geleitete Tierarztpraxis auf, als B sich bei einem Waldlauf an der linken Vorderpfote verletzt. T gilt als absolute Spezialistin für solche Fälle. Zutreffend erklärt T dem R, dass es dem neusten Forschungsstand entspricht, solche Verletzungen operativ zu behandeln und sich nicht auf eine zwar nicht unübliche, aber etwas weniger zuverlässige konservative Therapie zu verlassen. Als R zögert, sich mit der Operation einverstanden zu erklären, verspricht T, dass sie diese höchstpersönlich durchführen werde. Erkennbar erst hiervon überzeugt, stimmt R der Operation zu. Kurz vor Beginn des Eingriffs bittet T aufgrund eines spontanen Entschlusses einen ihrer Mitarbeiter, den jungen Tierarzt Heiko (H), die Operation durchzuführen, weil sie auch mal pünktlich Feierabend machen möchte. Dass sie dem R versprochen hat, den Eingriff eigenhändig durchzuführen, erwähnt sie gegenüber H nicht. H ist für die eigenständige Durchführung dieser Art von Operation ausreichend qualifiziert, aber anders als T auf diesem Gebiet kein ausgewiesener Experte. In der Annahme, dass alles seine Richtigkeit habe, führt H die Operation fachgerecht durch. B erholt sich von seiner Verletzung innerhalb einiger Wochen vollständig.

Durch einen Zufall erfährt R über ein Jahr später, wer B tatsächlich operiert hat. Außer sich vor Wut beschließt er nach der Redewendung „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ eine Freundin aus dem kriminellen Milieu, Nemesis (N), auf T anzusetzen. Er bittet N, die linke Hand der T durch mehrere Messerstiche zu verletzen. Ob N die Sache selbst erledige oder den Auftrag weiterreiche, sei ihm egal, solange das Ergebnis stimme. Hierbei vertraut R darauf, dass T sich von ihren Verletzungen vollständig und ohne bleibende Schäden erholen wird. N verspricht, sich um die Sache zu kümmern.

Weder R noch N wissen, dass T einige Wochen nach der Behandlung des B unverschuldet in einen Verkehrsunfall geraten ist, bei dem unter anderem ihre linke Hand schwer verletzt wurde und praktisch jede Funktionsfähigkeit dauerhaft verloren hat. Um weiterhin von ihrem Ruf als exzellente Operateurin profitieren zu können, verheimlicht T ihre Verletzung gegenüber ihren Kunden durch das Tragen von Untersuchungshandschuhen und indem sie ihre linke Hand soweit wie möglich in der Tasche ihres Arztkittels verbirgt. Sämtliche Operationen lässt sie seit dem Unfall von H durchführen.

Kurze Zeit später bittet N ihren Bekannten Kalle (K), der ebenfalls im kriminellen Milieu aktiv ist und gelegentlich für N tätig wird, den Auftrag für sie auszuführen. Wie er die Sache anstelle, sei ihr egal. K zögert und wendet ein, dass T als Tierärztin auf eine funktionsfähige linke Hand angewiesen sei. Um die Bedenken des K zu zerstreuen, versichert N, dass solche Verletzungen gut behandelbar seien. T werde sich von der Attacke vollständig erholen und keine dauerhaften Schädigungen davontragen. N ist grundsätzlich von der Richtigkeit dieser Einschätzung überzeugt, ist sich aber bewusst, dass bei solchen Wunden ein erhebliches Risiko einer Wundinfektion durch multiresistente Erreger besteht. Sie nimmt daher billigend in Kauf, dass man der T die linke Hand wird amputieren müssen, um eine potentiell tödliche Ausbreitung einer solchen Infektion zu verhindern. Von den Versicherungen der N überzeugt verspricht K, sich um die Sache zu kümmern. Nachdem K einige Tage nach einer günstigen Gelegenheit Ausschau gehalten hat, gelingt es ihm, die T aus einem Hinterhalt zu überfallen und den Auftrag auszuführen. Als sich die schwer verletzte linke Hand der T trotz fachgerechter ärztlicher Behandlung wenige Tage später entzündet, kann das Personal der örtlichen Uniklinik das Leben der T nur durch eine Notamputation retten. Innerhalb der nächsten Monate erholt T sich von ihren Verletzungen. Obwohl sie eine optisch relativ unauffällige, ordentlich aussehende Handprothese trägt, kann sie aufgrund von ausgiebiger Berichterstattung über den Überfall in mehreren Regionalzeitungen nicht mehr verheimlichen, dass sie keine Operationen mehr durchführen kann. Aufgrund einbrechender Nachfrage muss T ihre Praxis schließen. Sie findet jedoch schon bald in einer größeren Tierklinik einen neuen Arbeitsplatz als angestellte Tierärztin.

### **Wie haben sich R, T, N und K nach dem StGB strafbar gemacht?**

#### **Bearbeitervermerk:**

- I. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstellen, das auf alle erkennbar im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – eingeht. Auf Strafantragsfragen ist nicht einzugehen.
- II. Aus dem Besonderen Teil des StGB sind nur Delikte aus dem siebzehnten und siebenundzwanzigsten Abschnitt zu prüfen, nicht aber die §§ 224, 227, 229, 303 II StGB. Es ist weder eine Strafbarkeit aus dem unechten Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB) noch wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zu prüfen. Auf eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung (§§ 303, 26 StGB) ist nicht einzugehen. Ob T sich durch ihr Verhalten nach dem Verkehrsunfall strafbar gemacht hat, ist nicht zu prüfen.

**Hinweise zu den Formalien:**

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand und einzeilig zu formatieren. Endnoten sind unzulässig. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 6 cm einzuhalten. Oben, unten und links muss der Seitenrand mindestens 1 cm betragen. Das Gutachten darf 20 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung zählen beim Seitenumfang nicht mit. Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Wintersemester 2024/25 oder für das Sommersemester 2024 (bei fehlender Angabe wird die Hausarbeit für das Wintersemester 2024/25 gewertet).

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Versicherung (eingescannte Unterschrift), dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen inhaltlich identisch sind, beizufügen.

**Abgabe der Hausarbeit:**

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch. Eine Abgabe der Hausarbeit per Post ist nicht möglich. Die Abgabe der Hausarbeit setzt erstens voraus, dass die Hausarbeit rechtzeitig über die dafür vorgesehene Abgabeschaltfläche auf Moodle hochgeladen wird. Zweitens ist die Hausarbeit für die Plagiatskontrolle über eine separate Abgabeschaltfläche auf Moodle hochzuladen.

**Letztmöglicher Termin zum Hochladen der Hausarbeit auf Moodle ist der Tag der ersten Übungsstunde bis 12:00 Uhr mittags.** Sollten Sie (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Moodle-Zugang verfügen, ist ausnahmsweise eine Abgabe per E-Mail statthaft ([sekretariat.haas@jurs.uni-heidelberg.de](mailto:sekretariat.haas@jurs.uni-heidelberg.de)).

Genauere Informationen zur Abgabe der Hausarbeit über Moodle werden rechtzeitig über Moodle und die Lehrstuhlhomepage bekanntgemacht werden.

**Anmeldung zur Übung über heiCO:**

Erforderlich ist zudem eine Anmeldung zur Übung über die Online-Plattform heiCO. Dies gilt auch, wenn die Hausarbeit für die Übung im vorherigen Semester gewertet werden soll. Bitte führen Sie die Belegung ebenfalls bis zum Tag der ersten Übungsstunde bis 12 Uhr mittags durch.

**Viel Erfolg!**